

Abwicklung „Große Bauunterhaltung“ ab 01.01.2024 ab ca.20.000,00 €

Wer ist verantwortlich?

Kirchenvorstand

Was kommt wie ins (gemeinsame) Gemeindebüro?

KV-Beschluss für eine „Große Bauunterhaltung“.

Was ist zu tun?

1. KV-Beschluss mit Finanzierungsplan und Zusagen von Drittfinanzierern der jeweils zuständigen Bausachgebietsleitung (KV oder RV) zur Genehmigung weiterleiten.
2. Nach Eingang der Genehmigung: Weiterleitung an Beauftragte der Kirchengemeinde.
3. Eingegangene Leistungsnachweise der Handwerker und ungeprüfte Rechnungen dem/der Architekten*in, Fachingenieur*in mit der Ausgabeanordnung zur Prüfung zukommen lassen. Künftig sollen alle Rechnungen von Architekt*innen und Ingenieur*innen mit dem Buchungsblatt von der Kirchengemeinde an die zuständigen Kirchenarchitekt*innen zur Prüfung gesandt werden, diese leiten die geprüfte Rechnung an die Regionalverwaltung weiter.

Zu beachten:

- Beauftragung von Architekt*innen, Ingenieur*innen und Fachplaner*innen kann nur nach Rücksprache und Genehmigung durch den/die zuständigen Kirchenarchitekt*in erfolgen.
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden muss grundsätzlich immer eine Genehmigung zur Maßnahme eingeholt werden!
- Kirchenarchitekt*in sind nur zuständig für Rechnungen von Architektur- und Ingenieurbüros.
- Baumaßnahmen für Kindertagesstätten müssen bis 30.04. des Jahres für das Folgejahr angemeldet werden.
- Bitte beachten Sie das Merkblatt „Versicherungsschutz für kirchliche Gebäude“
- Ist in der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung der Hinweis erfolgt: „Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Brandversicherungswert zu aktualisieren“ , ist der Meldebogen zum Gebäude- Feuer-Sammelversicherungsvertrag nach Abschluss der Baumaßnahme aufzufüllen und an die Ecclesia und die Kirchenverwaltung zuzusenden.



Rechtliche Grundlagen:

Kirchenbaugesetz, Das Recht der EKHN (KBauG) 815.
Rechtsverordnung über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände, Das Recht der EKHN 816.
Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden, Das Recht der EKHN 817.
Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate, Das Recht der EKHN (ZVO) 906.
Rechtsverordnung zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen. (Bauvergabeverordnung – BauVVO), Das Recht der EKHN 812.

Baumaßnahmen II

Abwicklung „Große Bauunterhaltung“ ab 01.01.2024 ab ca. 20.000,00 €

Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EBBVO), Das Recht der EKHN 801c. Kirchengesetz zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG)

Wer bearbeitet?

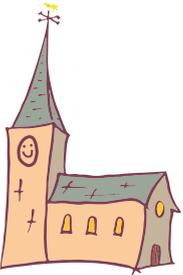
(gemeinsames) Gemeindebüro, Kirchenvorstand (Bauausschuss)



Wer unterschreibt?

Bei Anordnungen und fachlicher Prüfung der Baumaßnahme: Der Kirchenvorstand oder Beauftragte

In unserer Gemeinde ist das so geregelt:



Folgeschritte aus dem Vorgang (*Terminüberwachung, Erinnerung, Einkauf o.ä.*)

Finanzierungsüberwachung (Kostenkontrolle) durch Beauftragte bzw. Kirchenvorstand / Mittelabruf veranlassen

Wann ist der Vorgang für das (gemeinsame) Gemeindebüro abgeschlossen?

Nach Erledigung und Ablage unter Az 5ff



Tipps

- Skontoabzug berücksichtigen!
- Die Verantwortlichen regelmäßig informieren.

Hotline

Regionalverwaltung, Kirchenarchitekt*in in der Region